

**Merkblatt**  
**zum Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation**  
**und zur Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. §§ 16 ff. EuRAG**

1.

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) eröffnet **nach Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation bzw., sofern diese nicht festgestellt werden kann, nach Ablegung einer auferlegten Eignungsprüfung** die Möglichkeit der sofortigen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf einer europäischen Rechtsanwältin bzw. eines europäischen Rechtsanwalts berechtigt. Die einschlägigen Berufsbezeichnungen für die einzelnen Mitgliedstaaten können der Anlage zu § 1 EuRAG entnommen werden. Die Eignungsprüfung ist in **deutscher Sprache** abzulegen.

2.

Der **Antrag** ist an ein für die zweite juristische Staatsprüfung zuständiges Prüfungsamt zu richten (§ 18 Abs. 1 EuRAG), wobei gem. § 18 Abs. 2 EuRAG mehrere Länder ein gemeinsames Prüfungsamt bilden können. Für Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen ist dies das **Gemeinsame Prüfungsamt der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf**. Dem in deutscher Sprache zu stellenden Antrag, für den im Internet ein Antragsformular bereitsteht und dessen Eingang bei dem vorgenannten Prüfungsamt in der Zeit vom

**15. Februar bis zum 31. Mai**

desjenigen Jahres, in dem die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden sollen, erbeten wird, sind die in § 16 Abs. 3 EuRAG genannten Unterlagen beizufügen, nämlich

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Nachweis, der die Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des europäischen Rechtsanwalts bescheinigt,
3. ein Nachweis darüber, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 EuRAG genannten Staaten durchgeführt wurde, oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 eine Bescheinigung über die mindestens dreijährige Berufsausübung,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welchen Prüfungsämtern schon einmal ein Antrag nach § 16 Abs. 1 EuRAG gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde,
5. für den Fall, dass geltend gemacht wird, dass Unterschiede nach § 16a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 nach § 16a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EuRAG vollständig ausgeglichen wurden, geeignete Nachweise hierüber.

Die Unterlagen sind im Original oder als Kopie in **deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung** einzureichen. Bei Dokumenten in englischer, französischer, spanischer oder italienischer Sprache kann

zunächst auf die Vorlage einer Übersetzung verzichtet werden. Das Prüfungsamt behält sich aber auch in diesen Fällen vor, übersetzte Dokumente nachzufordern.

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit kann durch Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses erfolgen.

Zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens ist es zweckmäßig, dass im Ausland wohnende Bewerberinnen und Bewerber eine **zustellungsbevollmächtigte Person** mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland benennen, an die förmliche Zustellungen erfolgen können. Ebenso ist es zweckmäßig, dem Prüfungsamt für den Fall der Auferlegung einer Eignungsprüfung schon mit dem Antrag je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen und das gewählte Fach für die zweite Aufsichtsarbeit mitzuteilen (§ 3 Abs. 3 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft [RAZEignPrV]).

### **3. Prüfungsleistungen**

Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Als **schriftliche Prüfungsleistungen** sind zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Sie haben Aufgaben aus der rechtsanwaltlichen Praxis zum Gegenstand (§ 7 Abs. 1 RAZEignPrV). Die Bearbeitungszeit beträgt pro Arbeit **fünf Stunden**.

Die **mündliche Prüfung** besteht aus einem **Kurzvortrag** und einem **Prüfungsgespräch**. Die Gegenstände des Kurzvortrages und des Prüfungsgesprächs sind der rechtsanwaltlichen Praxis entnommen (§ 7 Abs. 2 RAZEignPrV). Für den Kurzvortrag besteht am Prüfungstage eine Vorbereitungszeit von **zwei Stunden**. Die Dauer des Kurzvortrages soll **fünfzehn Minuten** nicht übersteigen. Das Prüfungsgespräch beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer etwa **fünfundvierzig Minuten**.

### **4.**

**Prüfungsfächer** sind das Pflichtfach Zivilrecht, je ein Wahlfach aus den beiden in § 20 EuRAG genannten Wahlfachgruppen sowie das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte. Die Prüfungsgegenstände für die Wahlfächer ergeben sich aus § 6 RAZEignPrV.

Die **schriftliche Prüfung** erstreckt sich auf das Zivilrecht sowie eines der beiden Wahlfächer. Dieses Wahlfach hat der Bewerber gem. § 3 Abs. 3 RAZEignPrV spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über die Auferlegung der Eignungsprüfung zu bestimmen, sofern dies nicht schon vorher, d.h. z.B. bei der Antragstellung geschehen ist.

Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf das andere von der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgelegte Wahlfach, auf das anwaltliche Berufsrecht sowie gegebenenfalls auf das Prüfungsgebiet, in dem die schriftliche Prüfungsleistung den Anforderungen nicht genügt hat.

### **5. Zeitlicher Ablauf**

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unmittelbar die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 EuRAG erfüllen, wird mit Bescheid des Prüfungsamtes die Eignungsprüfung auferlegt, der zugleich die Ladung zu den Aufsichtsarbeiten enthält. Klausurentermine werden einmal im Jahr im August angeboten. Die mündliche

Prüfung findet vier Monate **nach** Anfertigung der Aufsichtsarbeiten statt. Sie beginnt regelmäßig um 9.00 Uhr mit dem Vorstellungsgespräch, an das sich die Vorbereitungszeit für den Kurzvortrag, der Kurzvortrag und das mündliche Prüfungsgespräch anschließen.

**6.**

Wegen der Folgen bei **Versäumnis von Prüfungsterminen oder Nichtabgabe von Aufsichtsarbeiten sowie ordnungswidrigem Verhalten** wird auf die §§ 9 und 10 RAZEignPrV verwiesen.

**7.**

Über die Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation bzw. das Ergebnis der Prüfung erteilt das Prüfungsamt eine **Bescheinigung**.

**8.**

Wer die Prüfung nicht besteht, darf sie insgesamt zweimal **wiederholen** (§ 12 RAZEignPrV).

**9.**

Soweit nicht im EuRAG oder in einer auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, d.h. insbesondere der RAZEignPrV, Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Eignungsprüfung die Vorschriften für die zweite juristische Staatsprüfung desjenigen Landes entsprechend, in dem das Prüfungsamt eingerichtet ist, d.h. für den Geschäftsbereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen das nordrhein-westfälische Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 11. März 2003 (GV NRW S. 135/SGV NRW 315, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in Kraft getreten am 1. Juli 2016).

**10.**

Das EuRAG sieht daneben die Möglichkeit vor, nach dreijähriger Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation bzw. Eignungsprüfung zu erlangen. Die Einzelheiten sind in den §§ 11 bis 15 EuRAG geregelt. Gem. § 11 Abs. 1 S. 1 EuRAG, §§ 6, 12 Abs. 1 BRAO sind hierfür die Rechtsanwaltskammern zuständig.

**Stand: Oktober 2017**